



Rhein-Pfalz-Kreis

Da sprießt die Vorderpfalz

Anschlussbedingungen

der Brandschutzdienststelle Rhein-Pfalz Kreis

für die

Aufschaltung von Brandmeldeanlagen

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
1.1. Geltungsbereich	3
1.2. Brandmeldeanlagen	3
1.3. Planungsgrundlagen	3
1.4. Bestandteile einer BMA.....	4
1.5. Antragstellung und Anschluss.....	4
2. Brandmelderzentrale, Feuerwehrbedienfeld und Feuerwehranzeigetableau	5
3. Melder (Einbau, Beschriftung, sonstige Kennzeichnung)	6
4. Führungsmittel	7
4.1. Laufkarten	7
4.2. Feuerwehrpläne	7
5. Feuerwehr-Schlüsseldepot und Freischaltelement.....	7
5.1. Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD).....	7
5.2. Freischaltelement (FSE)	8
6. Störungsmeldungen.....	8
7. Abnahme der Brandmeldeanlage.....	8
8. Unterhaltung der Brandmeldeanlage, Mängelbeseitigung, Fehlalarme	10
9. Sonstiges	11

1. Allgemeines

1.1. Geltungsbereich

Diese Anschlussbedingungen regeln Errichtung und Betrieb von Brandmeldeanlagen mit direkter Anschaltung auf die Rettungsleitstelle Ludwigshafen. Sie gelten für Neuanlagen und Erweiterungen bestehender Anlagen.

1.2. Brandmeldeanlagen

Brandmeldeanlagen (BMA) sind Gefahrenmeldeanlagen (GMA), die Personen zum direkten Hilferuf bei Brandgefahren dienen und / oder Brände zu einem frühen Zeitpunkt erkennen und melden.

1.3. Planungsgrundlagen

Brandmeldeanlagen müssen den derzeit gültigen Bestimmungen und Anforderungen entsprechen. Dies sind insbesondere:

- VDE 0800 Bestimmungen für Fernmeldeanlagen
 - DIN 57833 Gefahrenmeldeanlagen
 - VDE 0833
 - Teil 1 Allgemeine Festlegungen
 - Teil 2 Festlegungen für Brandmeldeanlagen (BMA)
 - Teil 4 Festlegungen für Anlagen zur Sprachalarmierung im Brandfall
 - DIN 14623 Orientierungsschilder für automatische Brandmelder
 - DIN 14661 Bedienfeld für Brandmeldeanlagen (Feuerwehrbedienfeld „BMA“)
 - DIN 14662 Feuerwehranzeigetableau (FBF)
 - DIN 14675 Brandmeldeanlagen -Aufbau-
 - DIN 4066 Beschilderung
 - Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen des VdS (Anforderungen an Feuerwehr-Schlüsseldepot)
 - DIN 14095 Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen
 - DIN EN 54 Brandmeldeanlagen (div. Teile)

BMA müssen von der VdS Schadenverhütung GmbH (VdS) anerkannt sein und von Errichterfirmen mit Fachkräften entsprechend der zuvor aufgeführten Bestimmungen errichtet werden, die gemäß DIN 14675 von einer akkreditierten Stelle abgenommen wurden. Der Nachweis der Zertifizierung der ausführenden Firmen ist Bestandteil der Abnahme durch die Brandschutzdienststelle Rhein-Pfalz-Kreis.

Sofern die DIN/VDE- und VdS-Bestimmungen voneinander abweichende Angaben enthalten, gelten die Bestimmungen der DIN/VDE als Mindestforderungen.

1.4. Bestandteile einer BMA

Brandmeldeanlagen mit Anschluss an das öffentliche Brandmeldenetz setzen sich grundsätzlich aus folgenden Geräten, bzw. Einrichtungen zusammen:

- Übertragungseinrichtung (ÜE) = Hauptmelder (MUE)
- Brandmelderzentrale (BMZ)
- Feuerwehrbedienfeld (FBF) nach DIN 14661
- Feuerwehranzeigetableau (FAT) nach DIN 14662
- Brandmeldern, bzw. Löschanlagen mit Fernmeldeleitungsnetz
- Feuerwehr-Laufkarten für Brandmelder nach DIN 14675
- Drucker zum Ausdrucken der jeweiligen Alarmbereiche (Alarmschreiben) und / oder Lageplan, bzw. Anzeigetableau(s) (nur bei Bedarf)
- Beschilderung (Wegführung zum Standort FBF / FAT und an der Tür der BMZ) mit Schildern nach DIN 4066
- das Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD) mit einem Freischaltelement (FSE), in Form eines Schlüsselschalters (beides mit je einem Schließzylinder der Feuerwehrschiebung)
- Blitzleuchten gelb (RAL 1003)
- Feuerwehrplan mit Anfahrtsplan und Textteil nach Anhang B der DIN 14095 (2007-05) und nach Angaben der Feuerwehr Ludwigshafen

1.5. Antragstellung und Anschluss

Brandmeldeanlagen werden im Rhein-Pfalz-Kreis nur dann an eine Übertragungsanlage für Gefahrenmeldung (ÜAG) angeschlossen, wenn sie den unter Nr. 1.3. genannten Bedingungen entsprechen.

Für die Anschaltung der ÜE muss ein vollständig ausgefüllter Antrag mit allen Angaben über die BMA rechtsgültig unterschrieben mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Anschalttermin bei der Fachfirma zur Übertragung von Brandmeldeanlagen (ÜAG) vorliegen.

Die Kreisverwaltung des Rhein-Pfalz-Kreises hat der Rettungsleitstelle des DRK Ludwigshafen gemäß des § 1 Abs.1 des Vertrages vom 19.09.1994 zwischen der dem Landkreis Ludwigshafen und dem DRK Landesverband Rheinland-Pfalz das Recht zur Erstalarmierung eingeräumt. Die DRK Rettungsleitstelle hat der Firma Siemens AG, als Fachfirma nach Abschnitt 2.1 des Schreibens vom 27.06.2005 des Innenministeriums bezüglich der Übertragung von Brandmeldungen aus Brandmeldeanlagen zu Feuerwehr-Alarmierungsstellen das Recht eingeräumt, eine Übertragungsanlage für Gefahrenmeldung (ÜAG) gemäß VDE 0833 zum Anschluss von Objekten mit/ohne Brandmeldeanlagen (Nebenmelderanlagen) mittels Übertragungseinrichtung (MUE) bei der Rettungsleitstelle einzubauen und zu unterhalten.

Die Firma Siemens AG, Niederlassung Mannheim, Dynamostr. 4, ist auch verpflichtet, nichtöffentliche Brandmeldeanlagen, die von anerkannten Fachfirmen der Sicherungstechnik

erstellt sind, an die ÜAG anzuschließen, wenn die Anlagen den unter Nr. 1.3. genannten Bedingungen entsprechen und die Brandschutzdienststelle des Rhein-Pfalz-Kreis dem Anschluss zustimmt.

Eigentümer von Objekten, die ihre Brandmeldungen aus Brandmeldeanlagen nicht mit der Fachfirma nach Abschnitt 2.1 des o.g. Schreibens zur Feuerwehralarmierungsstelle übertragen wollen, besteht die Möglichkeit, dies mit einer Fachfirma ihrer Wahl zu tun. Der Eigentümer des Objektes, der die Übertragung von Brandmeldeanlagen selbst besorgt, hat die Anforderungen und Bedingungen des Abschnittes 2.1 Absätze 3 bis 5 sowie die Abschnitte 1.4, 3.1 bis 3.3 und 4.1 des o.g. Schreibens in vergleichbarer Weise zu erfüllen bzw. deren Erfüllung sicher zu stellen.

Auf Verlangen der Brandschutzdienststelle des Rhein-Pfalz-Kreis ist der Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage verpflichtet, auf seine Kosten alle Änderungen vornehmen zu lassen, die zur Verhinderung von Störungen und im Interesse der zuverlässigen Funktionssicherheit, Bedienbarkeit und Technik, sowie im Interesse der notwendigen Einheitlichkeit der Brandmeldeanlagen, erforderlich sind.

Mit dem Antrag auf Aufschaltung einer BMA an die ÜAG der Feuerwehralarmierungsstelle erkennt der Betreiber der BMA diese Anschlussbedingungen einschließlich der Anhänge verbindlich an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

2. Brandmelderzentrale, Feuerwehrbedienfeld und Feuerwehranzeigetableau

Feuerwehrbedienfelder (FBF) und Feuerwehranzeigetableaus (FAT), alternativ Feuerwehrinformationszentralen (FIZ, FIBS), dürfen nur im Erdgeschoss (EG) und dort am Anrückeweg der Feuerwehr angeordnet sein. Die Lage ist bereits in der Planungsphase mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Der Zugang zum Gebäude bzw. die Wegführung zu den vorgenannten Einrichtungen ist durch entsprechende Hinweisschilder und gelbe Blitzleuchten (RAL 1003) für den Alarmfall zu kennzeichnen.

Brandmelderzentralen werden nur dann an das öffentliche Brandmeldenetz angeschaltet, wenn ein Feuerwehrbedienfeld nach DIN 14661 angeschlossen ist. In das FBF und in das FAT ist auf Kosten des Antragstellers ein Schloss einzubauen. Das Schloss geht in das Eigentum des zuständigen kommunalen Trägers der Feuerwehr über und ist nur über den zuständigen kommunalen Träger der Feuerwehr (in der Regel des Ordnungsamt) zu beziehen.

Die Einzelmelderidentifikation im Feuerwehranzeigetableau erfolgt in Klartextanzeige. Der Text im FAT muss mit dem Text auf der Laufkarte übereinstimmen.

Wartungsfirmen haben für Wartungen bei denen einen Schlüssel für das Zylinderschloss des FBF/FAT/FIZ bzw. FSE benötigt wird frühzeitig einen Termin über den kommunalen Träger der Feuerwehr zu vereinbaren.

3. Melder (Einbau, Beschriftung, sonstige Kennzeichnung)

Automatische Melder sind gut sichtbar mit Schleifen- und Meldernummern (z. B. 4/1, 4/2 usw.) gem. DIN 14623 zu beschriften. Die optische Anzeige des Melders muss von der Raumzugangsseite her ersichtlich sein.

Jeder Melder in Zwischenböden, Zwischendecken, bzw. Kanälen muss stets zugänglich sein. Die Kennzeichnung erfolgt durch Anbringen eines ca. 50 mm großen, roten Punktes. Bodenplattenheber sind an der Feuerwehranlaufstelle (FBF/FAT), oder außerhalb am direkten Zugang zum Schutzbereich, zu deponieren. Je nach Situation kann vom Betreiber des Objektes die Vorhaltung einer Klappleiter, die für die Feuerwehr unter Verschluss gehalten wird, für die Kontrolle der Zwischendeckenmelder durch die Feuerwehr erforderlich sein. Unter jedem Melder muss ein besonders gekennzeichnetes Deckenelement herausnehmbar angebracht sein. Revisionsklappen müssen mindestens 40 x 40 cm groß sein.

Kann die Forderung nach einer Kennzeichnung nicht erfüllt werden, ist die Installation einer Parallelanzeige notwendig.

In Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle kann es erforderlich sein, dass alle oben angeführten Melder auf einem Lageplantableau mit jeweils aufleuchtenden Dioden dargestellt werden müssen. Das Tableau ist am Feuerwehrzugang zum Schutzbereich anzubringen. Der Standort des Betrachters muss klar zu erkennen sein.

Manuelle Melder sind in einer Höhe von 140 cm (\pm 20 cm) zu installieren. Die erforderliche Kennzeichnung (z. B. 3/1, 3/2 usw.) ist hinter der Glasscheibe anzubringen.

Sind an der BMZ nur automatische Melder oder nur automatische Löschanlagen angeschlossen, so ist unmittelbar an der BMZ ein Prüfmelder zu installieren.

Bei Sprinkleranlagen ist mindestens je Alarmventil eine separate Meldung zur BMZ vorzusehen und an der BMZ mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches anzuzeigen. Siehe hierzu auch die VdS-Richtlinie 2092: „Richtlinie für Sprinkleranlagen, Planung und Einbau“. Für die Vorhaltung von Lageplänen zum Auffinden der Lösch- bzw. Meldebereiche gelten die Festlegungen wie für Meldergruppen. Der Laufweg vom Feuerwehrinformationszentrum (FIZ) bzw. von der BMZ zur Sprinklerzentrale ist mit Schildern nach DIN 4066 auszuschildern und eine separate Laufkarte vorzuhalten. Die Sprinkleranlage ist in Meldergruppen von höchstens 2000 m² je Ebene zu unterteilen, so dass eine schnelle Zuordnung des jeweiligen Schadensbereiches über die Brandmeldeanlage erfolgen kann. Je Strömungsmelder einer Sprinklergruppe ist eine Laufkarte zu hinterlegen. Meldebereiche von Sprinkleranlagen dürfen nicht über mehrere Ebenen an der BMZ angezeigt werden.

Sonstige ortsfeste Gas-Löschanlagen müssen an die BMZ angeschaltet werden. Die Anschaltung muss so erfolgen, dass das Auslösen der ortsfesten Löschanlage am FAT mit der Bezeichnung des jeweiligen Meldebereiches angezeigt wird. Der erst auslösende Melder für eine Löschanlage muss am FAT angezeigt werden (VdS-zertifizierte Schnittstelle).

4. Führungsmittel

4.1. Laufkarten

Zum Auffinden der Schutzbereiche sind nach vorheriger Absprache mit der Brandschutzdienststelle am FBF/FAT lamierte Laufkarten (Größe DIN A4 oder DIN A3, eine Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle ist auf jeden Fall erforderlich) und ggfs. andere Informationsunterlagen zu hinterlegen. Ein an die BMA gekoppelter Drucker, der den Alarmbereich des Einzelmelders und den Lageplan mit Wegführung zum gesamten Einsatzbereich schriftlich und grafisch in ausreichender Größe wiedergibt, erfüllt ebenfalls die genannten Bedingungen. Sobald ein Drucker zum Einsatz kommt, ist jedoch ein Satz Laufkarten als Redundanz vorzuhalten.

Die vorgehaltenen Führungsmittel sind gegen den Zugriff Dritter zu schützen (z. B. Verwahrung in abschließbarem Laufkartenhalter mit Feuerwehrschiebung).

In die Laufkarten sind Wandhydranten des Typs F (nach DIN 14461, Nachweis über Einhaltung der Forderungen der DIN erforderlich), Löschwasserentnahmeeinrichtungen (nach DIN 14461), Feuerwehraufzüge, Nutzungen des Meldebereiches, Gefahrenbereiche nach dem Gefahrstoffkonzept Rheinland-Pfalz (z.B. Einstufung in Gefahrengruppe IIA), bei Bereichen mit stationären Löschanlagen die Angabe des Löschmittels, Auslösestellen für Rauch- und Wärmeabzugsanlagen und sonstige Hilfsmittel und Einrichtungen in Absprache mit der Brandschutzdienststelle einzuziehen.

Gesprinklerte Bereiche und Bereiche mit Gaslöschanlagen sind blau schraffiert darzustellen, Wärmekabel, Linearmelder und Ansaugmelder gelb.

4.2. Feuerwehrpläne

Es sind Feuerwehrpläne gemäß den Vorgaben aus dem Merkblatt über die Erstellung von Feuerwehrplänen für den Rhein-Pfalz-Kreis einzuhalten.

Die Feuerwehrpläne müssen als freigegebene Version zum Zeitpunkt der Aufschaltung der Anlage vor Ort sein.

5. Feuerwehr-Schlüsseldepot und Freischaltelement

5.1. Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)

Im Alarmfall ist zu allen Brandmeldern bzw. zu den mit selbsttätigen Löschanlagen geschützten Räumen der gewaltlose Zutritt der Feuerwehr ständig sicherzustellen (DIN 14675, DIN VDE 0833). Ist dies nicht möglich, muss ein Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD Klasse 3 nach DIN 14675) installiert werden.

Das für das FSD notwendige Schloss wird von dem kommunalen Träger der Feuerwehr im Auftrag des Antragstellers beschafft (Antrag muss ca. 6 Wochen vor Abnahmetermin dem kommunalen Träger der Feuerwehr vorliegen). Die Schlossart ist mit dem kommunalen Träger der Feuerwehr abzustimmen. Das Schloss wird von dem kommunalen Träger der Feuerwehr bestellt und bei diesem angeliefert, es ist vom Besteller zu bezahlen, durch die Errichterfirma bei der Abnahme in das FSD einzubauen und geht aus Sicherheitsgründen bei einem eventuell notwendigen Ausbau in das Eigentum des kommunalen Träger der Feuerwehr über.

Im FSD befindet sich ein weiterer zum Generalschlüssel passender Halbzylinder der Schließanlage des Objektes, der am Tag der Abnahme bauseits zur Verfügung gestellt wird. Dort können an einem fest verschweißten Ring maximal drei Schlüssel (bei Verwendung von Transpondern nur passive) deponiert werden, die jeweils mit beschrifteten Schlüsselanhängern zu versehen sind. Bei großen Objekten kann ein FSD mit Mehrfachobjektschlüsselüberwachung gefordert werden. Schlüsselkarten sind nicht zulässig.

Die Alarmsicherung des FSD (Sabotagealarm) und Störmeldungen sind an eine ständig besetzte Stelle durchzuschalten, z.B. Wach- und Sicherheitsunternehmen (nicht zur Rettungsleitstelle).

Sofern bei einem FSD die Überwachung aus technischen oder organisatorischen Gründen nicht mehr sichergestellt ist, muss (müssen) der (die) Objektschlüssel einschließlich Profilzylinder unverzüglich entnommen und sicher verwahrt werden; weiterhin ist das Schloss der Innentür des FSD auszubauen und bei der Feuerwehr/ dem kommunalen Träger der Feuerwehr sicher zu verwahren.

Die Objektschlüssel werden unter schriftlichem Hinweis der Unzugänglichkeit des Objektes durch die Feuerwehr/ den kommunalen Träger der Feuerwehr im Alarmfall für den Zeitraum der Wiederherstellung an den Betreiber zurückgegeben.

Bei der Installation und beim Betrieb des FSD sind die gültigen Richtlinien zu beachten.

Die Verwendung von FSD der Klasse 1 oder 2 nach DIN 14675 ist nur in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle Rhein-Pfalz-Kreis im Einzelfall möglich.

5.2. Freischaltelement (FSE)

In unmittelbarer Nähe des FSD ist ein VdS-anerkanntes Freischaltelement (FSE) in Form eines Schlüsselschalters zu installieren. Der Schließzylinder des Schlüsselschalters ist analog der Ausführung der Feuerbedienfeldschließung zu beschaffen und vom Auftraggeber zu bezahlen. Der Schließzylinder geht in das Eigentum des kommunalen Trägers der Feuerwehr über.

Die Auslösung über das FSE darf die Brandfallsteuerung der BMA (z.B. Evakuierungsfahrt des Aufzuges, Öffnen von Rauchabzügen, Aktivierung von akustischen Räumungssignalen usw.) nicht aktivieren können, siehe auch hierzu DIN 14675.

6. Störmeldungen

Nach DIN VDE 0833 müssen Störmeldungen an eine ständig besetzte Stelle übertragen werden.

7. Abnahme der Brandmeldeanlage

Vor der Abnahme und Aufschaltung der BMA auf die Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen (ÜAG) ist durch die Errichterfirma die Funktionstüchtigkeit der BMA nachzuweisen.

Vor Anschaltung der BMA an die ÜE der DRK Rettungsleitstelle Ludwigshafen erfolgt eine Abnahme durch die Brandschutzdienststelle des Rhein-Pfalz-Kreis im Beisein der Fachfirma nach Abschnitt 2.1. des Schreibens vom 27.06.2005 des Innenministeriums.

Der Termin für die Abnahme wird mit einem Vorlauf von 3 Wochen mit der Brandschutzdienststelle abgestimmt. Der Betreiber bzw. der Errichter der BMA muss auch die Fachfirma nach Abschnitt 2.1 des Schreibens vom 27.06.2005 des Innenministeriums daher rechtzeitig informieren. Bei der Abnahme müssen der Antragsteller und der Errichter der BMA (oder jeweils ein zeichnungs- und weisungsbefugter Vertreter) anwesend sein.

Spätestens zu diesem Zeitpunkt müssen der Brandschutzdienststelle des Rhein-Pfalz-Kreis in Papierform übergeben werden:

- durch den Errichter der BMA: Fachbauleiterbescheinigung mit der verbindlichen Erklärung, dass die BMA nach den jeweils gültigen Regelwerken durch Fachleute installiert wurde (Errichteranerkennung) oder eine Kopie des Installationsattestes zur BMA (Mustervordruck des VdS), Prüfung durch einen Sachkundigen gem. Landesverordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen bzw. durch einen Sachverständigen nach baurechtlicher Forderung.
- durch den Betreiber der BMA: Nachweis der Wartung der BMA (z.B. Kopie des Wartungsvertrages). Sofern automatische Löschanlagen an die BMA angeschlossen sind, die Fachbauleiterbescheinigung des Errichters der Löschanlage bzw. das Installationsattest zur Löschanlage.
- Benennung der Sachkundigen-/eingewiesenen Person nach DIN VDE 0833 Teil 1
- Meldergruppenverzeichnis
- Angabe zur Störweiterleitung / Sabotagemeldung des FSD
- Feuerwehrplan (nach DIN 14095:2007-05) mit Anfahrtsplan und Textteil (Anhang B nach DIN 14095) in Papierform sowie auf Datenträger

Die Abnahme durch die Brandschutzdienststelle bezieht sich auf die in diesen Anschlussbedingungen aufgeführten besonderen Forderungen. Die Abnahme erfolgt stichpunktartig. Die Abnahme durch die Brandschutzdienststelle ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation der BMA.

Kündigung

Ist die BMA für die Nutzung des Gebäudes nach Bauschein gefordert, so muss der Bauherr rechtzeitig vor Beantragung der Abschaltung der ÜE selbst über die Untere Bauaufsicht die Änderung des genehmigten Bauentwurfs beantragen. In dem Antrag sind die Gründe für die Abschaltung, Leerstand, Nutzungseinstellung etc. der Bauaufsicht mitzuteilen. Erst nach schriftlicher Genehmigung der Bauaufsicht kann die Abschaltung erfolgen. Kann der Bauherr diese Genehmigung der Unteren Bauaufsicht, der Brandschutzdienststelle nicht vorlegen, darf eine Abschaltung des Hauptmelters nicht erfolgen.

8. Unterhaltung der Brandmeldeanlage, Mängelbeseitigung, Fehlalarme

Zur Vermeidung von Falschalarmen müssen automatische Melder in der Betriebsart TM nach DIN VDE 0833-2 (Technische Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen) ausgeführt sein. Wenn sich während des Betriebes Unregelmäßigkeiten oder Störungen an der BMA zeigen, die zu vermeidbaren Fehlalarmierungen führen, trifft die Feuerwehr folgende Maßnahmen:

- Überprüfung der Brandmeldeanlage durch die Wartungsfirma
- Verrechnung des Feuerwehreinsatzes nach jeweils gültigen Kostensätzen
- Abschaltung der Brandmeldeanlage

Sollte die Brandmeldeanlage durch eine Störung zu einer Beeinträchtigung des Regelbetriebs der Feuerwehrleitstelle führen, kann diese eine Abschaltung veranlassen.

Die Verrechnung des Feuerwehreinsatzes erfolgt durch den kommunalen Träger der Feuerwehr auf Grundlage der jeweils örtlich gültigen Satzung über den Kostenersatz.

Die kostenpflichtige Wiederaufschaltung der Brandmeldeanlage an die Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen kann von Funktionsprüfungen einzelner Melder, einer Überprüfung der gesamten Anlage oder der unverzüglichen Durchführung notwendiger Änderungen abhängig gemacht werden.

Es ist ein Wartungsvertrag mit einer anerkannten Fachfirma abzuschließen, die gemäß DIN 14675 von einer „akkreditierten Stelle“ abgenommen wurde. Der Nachweis der Zertifizierung ist Bestandteil der Abnahme. Bei einer erhöhten Anzahl von Falschalarmen durch mangelhafte Wartung ist die Brandschutzdienststelle ermächtigt, die BMA zu überprüfen. Bei schweren Mängeln behält sich die Feuerwehr oder die Brandschutzdienststelle das Recht vor, die zuständige Bauaufsicht zu informieren bzw. bei bauaufsichtlich nicht geforderten BMA die Anlage von der ÜE zu trennen.

Sofern im Rahmen der Wartung Brandmelder abgeschaltet werden, hat der Betreiber der BMA dafür zu sorgen, dass die jeweiligen Überwachungs- bzw. Sicherungsaufgaben der Anlage während der Dauer der Abschaltung anderweitig sichergestellt werden (z. B. durch Aufsichtspersonal). Die Anzeige der BMZ ist ständig zu beobachten und die Übermittlung eines Alarms zur Feuerwehr auf andere Art (z.B. manuelle Auslösung der ÜE oder Fernsprecher) sicherzustellen.

Wartungen, Inspektionen und Instandsetzungen sind regelmäßig von dazu Berechtigten durchzuführen, im Wartungsbuch zu dokumentieren und auf Verlangen der Brandschutzdienststelle vorzulegen (z. B. Betriebsbuch für BMA nach VdS 2182):

Bei Revision / Wartungsarbeiten an der Brandmeldeanlage kann die Anlage bei der die Feuerwehr alarmierenden Stelle nicht mehr abgemeldet werden.

Für die vorgenannten Arbeiten sind anlagentechnisch vor Ort Maßnahmen zu treffen, die eine Alarmsmeldung von dem betreffenden Bereich zur alarmierenden Stelle unterbindet.

Hierzu sind im Kontakt mit dem Konzessionär Maßnahmen zu treffen.

Nach Beendigung der Arbeiten kann zur Überprüfung der Meldewege eine Alarmierung von der Feuerwehralarmierungsstelle angenommen werden, wenn die Wartungsfirma dies unmittelbar vorher telefonisch ankündigt.

9. Sonstiges

Brandschutztechnische Beratungen sowie die Abnahme der Brandmeldeanlage werden dem Betreiber, gemäß der Landesverordnung über Gebühren und Vergütungen für Amtshandlungen und Leistungen nach dem Bauordnungsrecht (Besonderes Gebührenverzeichnis) in der aktuelle Fassung nach Zeitaufwand, in Rechnung gestellt.

Technische Neuerungen oder Änderungen an Brandmeldeanlagen, die von diesen Anschlussbedingungen abweichen, sind im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle und auf Kosten des Betreibers durchzuführen.

Im Auftrag

Füssel
Brandoberinspektor